



Brüssel, den 8. März 2018  
(OR. en)

6929/18

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0022 (NLE)**

SCH-EVAL 62  
MIGR 34  
COMIX 118

**BERATUNGSERGEBNISSE**

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 8. März 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6414/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Schweden** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Schweden festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Schweden gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 105 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das Verfahren für die Begleitung bei Rückführungen, insbesondere die humane, individuell ausgerichtete und höchst professionelle Vorgehensweise der Begleitpersonen gegenüber den Rückzuführenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Rückführungsaktionen, sowie die Schulung/praktische Anleitung der Begleitpersonen, die dazu beiträgt, das Risiko von Zwischenfällen während einer Rückführungsaktion zu verringern, sind als bewährte Verfahren anzusehen.
- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG<sup>2</sup> festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 3, 4 und 12 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

**EMPFIEHLT:**

Schweden sollte

1. die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Einreiseverbote ab dem Zeitpunkt wirksam sind, zu dem die betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen das Hoheitsgebiet der EU-Länder und der assoziierten Schengen-Länder verlassen;
2. klarstellen, inwieweit von der Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG Gebrauch gemacht wird, und für eine einheitliche Anwendung der Rückkehrverfahren nach einer Einreiseverweigerung sorgen;

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

3. sicherstellen, dass Haftentscheidungen bei längerer Haftdauer stets von Amts wegen einer gerichtlichen Überprüfung/Aufsicht unterliegen, damit im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG geprüft wird, ob die Bedingungen für die Inhaftierung noch gegeben sind;
4. sicherstellen, dass einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG kostenlose Rechtsberatung und/oder -vertretung gewährt wird, wenn er lediglich gegen eine Rückkehrentscheidung einen Rechtsbehelf einlegen will;
5. die Inhaftierungskapazitäten dem tatsächlichen Bedarf anpassen. Diesbezügliche Maßnahmen sind von größter Bedeutung, um die Wirksamkeit von Rückkehrentscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG zu gewährleisten;
6. sicherstellen, dass beim Eintreffen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Gewahrsamseinrichtungen dort medizinisches Personal vorhanden ist und die betreffenden Drittstaatsangehörigen einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden können;
7. in der Gewahrsamseinrichtung Märsta geeignete Vorkehrungen treffen, damit erforderlichenfalls eine Trennung der in Gewahrsam genommenen Personen vorgenommen werden kann, bei der die Menschenwürde und die Privatsphäre in vollem Umfang gewahrt werden;
8. praktische Lösungen dafür ermitteln, wie mit in Gewahrsam befindlichen aggressiven oder Unruhe stiftenden Personen innerhalb spezieller Einrichtungen umzugehen ist, ohne dass diese in Haftanstalten untergebracht werden. Wenn Personen in Abschiebehaft genommen werden, ist ihnen ein breiterer Zugang zu gemeinsamen Bereichen und Aktivitäten im Freien zu ermöglichen; außerdem ist für eine Regelung zu sorgen, die angesichts des Rechtsstatus dieser Inhaftierung angemessen ist;
9. dafür Sorge tragen, dass mehr Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden;
10. Maßnahmen ergreifen, um die Identifizierung zu erleichtern, beispielsweise eine verstärkte Verwendung von Fingerabdrücken im Rahmen der Rückführung/Rückkehr;

11. ausreichende Ressourcen bereitstellen, um zu gewährleisten, dass von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen gestellte Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis in einem Zeitrahmen bearbeitet werden, der die Rückführung/Rückkehr nicht erschwert;
12. so bald wie möglich ein angemessenes und voll funktionsfähiges Überwachungssystem gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG einrichten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---